



Rundschreiben Nr. 30/2024 – Lohnausgleichskasse im Winter

ausgearbeitet von: Dr. Martin Recla

Bruneck, den 10. Dezember 2024

Lohnausgleichskasse - Bausektor für den Winter 2024/2025

Der Winter steht vor der Tür und mit diesem Rundschreiben möchten wir unsere Kunden nochmals auf die Besonderheiten des Lohnausgleiches im Bausektor aufmerksam machen.

Nachfolgend die wesentlichen Punkte, die es bei der Beantragung des Lohnausgleiches in diesem Winter zu beachten gilt.

Wetterbedingte Lohnausgleichskasse

WICHTIG! Es gibt keine Winterlohnausgleichskasse, sondern lediglich eine wetterbedingte Lohnausgleichskasse.

Für die wetterbedingte Lohnausgleichskasse kann rückwirkend ein Antrag gestellt werden, wenn Ereignisse wie Frost, Schnee, Regen, Nebel, Wind oder Hitze auftreten. Grundlage dafür sind die festgestellten Wetterparameter.

Dem Antrag muss ein technischer Bericht beigefügt werden, der folgende Punkte enthält:

1. **Beschreibung der Betriebstätigkeit und des Arbeitsfortschritts:** Detaillierte Angaben zur ausgeführten Arbeit und zum Stand der Tätigkeiten bei Eintritt des Wetterereignisses sowie den Zeitraum, für den der Lohnausgleich beantragt wird.
2. **Begründung der Arbeitsunterbrechung oder -reduzierung:** Erläuterung, warum die Arbeiten eingestellt oder reduziert wurden und welche Folgen dies bei Fortführung der Arbeiten gehabt hätte.
3. **Beschreibung des Wetterereignisses:** Angaben zum spezifischen Ereignis (z. B. Frost, Schnee, Regen, Nebel, Wind oder Hitze).
4. **Zusätzliche Anmerkungen:** Weitere relevante Informationen, z. B. ob die Baustelle im Schatten liegt.

Der technische Bericht muss die relevanten Gründe enthalten, die eine Genehmigung des Lohnausgleichs rechtfertigen. Eine detaillierte und sorgfältige Ausarbeitung erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass das NISF/INPS den Antrag bewilligt.



Der Bericht ist eine Eigenerklärung, die vom Betriebsinhaber unterschrieben wird. Er muss die Situation wahrheitsgetreu darstellen, da falsche Angaben strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Frost – Nullgradgrenze

Temperaturen unter 0 Grad Celsius berechtigen zur Beantragung der wetterbedingten Lohnausgleichskasse wegen Frost. Das NISF/INPS prüft in der Regel die Temperaturen zweimal täglich, meist um 08:00 Uhr und um 10:00 Uhr.

Gemäß Mitteilung Nr. 1856/2017 des NISF/INPS wird der Lohnausgleich für den gesamten Tag gewährt, wenn die Temperatur um 10:00 Uhr weiterhin unter 0 Grad liegt.

Andere Gründe bei der Ausführung von besonderen Arbeiten

Für die Ausführung von besonderen Arbeiten kann mit dokumentierter Begründung von der allgemein gültigen Nullgradgrenze abgewichen werden (NISF/INPS Mitteilung Nr. 1856/2017).

Beispiele:

- Tiefbau / Grabungsarbeiten: ein Techniker bestätigt, dass der Boden XX cm gefroren ist und somit Grabungsarbeiten nicht gemacht werden können;
- Zimmerer / Dachdecker: der Leiter der Dienststelle für Arbeitssicherheit oder ein Arbeitssicherheitstechniker bestätigt, dass aus Gründen der Arbeitssicherheit an einem Dach mit Schnee und Eis (Rutschgefahr) nicht gearbeitet werden kann; oder die Dichtungsbänder können bei tiefen Temperaturen nicht fachgerecht angebracht werden und es können dadurch Bauschäden entstehen;

Gibt es keinen Techniker, so kann der Betriebsinhaber seine Rolle mittels Eigenerklärung übernehmen.

Regen / Schnee

Für die Beantragung der wetterbedingten Lohnausgleichskasse aufgrund von Regen ist die gemessene Niederschlagsmenge gemäß Wetteraufzeichnungen entscheidend. Es gelten folgende Schwellenwerte:

- **2 bis 3 mm Niederschlag:** Hochbauarbeiten, Gerüstbau, Zimmereiarbeiten, Fertigbau.
- **Ab 1,5 mm Niederschlag:** Erdbewegungen, Tiefbau, Leitungsbau, Grabungsarbeiten,



Straßenarbeiten, Schotterabbau. Auch Niederschläge der vorangegangenen Tage, die den Boden aufgeweicht haben, können berücksichtigt werden.

- **Ab 1 mm Niederschlag:** Arbeiten im Freien wie Verputzen, Malen, Bodenverlegung, Isolierung und Dachdeckerarbeiten.

Für Schnee gelten dieselben Regeln wie für Regen. Zusätzlich können Einschränkungen durch Schneefall, das Liegenbleiben oder das Schmelzen des Schnees im technischen Bericht dokumentiert werden, da diese ebenfalls die Arbeit beeinträchtigen können.

Wetteraufzeichnungen

Die Wetteraufzeichnungen in Südtirol sind abrufbar unter https://webapp-afbs.prov.bz.it/MeteoSelfService/index_it.html. In Südtirol gibt es Wetterstationen in verschiedenen Ortschaften, jedoch nicht in allen. Das NISF/INPS orientiert sich immer an der zur Baustelle geographisch nächsten Wetterstation. Es kann somit sein, dass dem NISF/INPS nicht die effektiven Temperaturen des Ortes der Baustelle vorliegen. Die Firma hat somit die Möglichkeit, diesen Umstand im technischen Bericht anzuführen (dies kann beispielsweise vorteilhaft sein, wenn die Baustelle höher als die Wetterstation liegt oder aber die Baustelle im Schatten liegt).

Organisation Lohnausgleich Winter 2024/2025

Hiermit möchten wir noch an folgende Punkte erinnern:

- Das NISF/INPS kontrolliert u.a. den **Baubeginn** (Eröffnung der Baustelle) sowie den **Baufortschritt** zum Zeitpunkt der Aussetzung der Arbeiten. Erfahrungsgemäß werden Gesuche von Baustellen, welche nur einen geringen Baufortschritt aufweisen abgelehnt. Des Weiteren gilt es, das Datum der Eröffnung der Baustelle zu beachten. Hier ist für das NISF/INPS das Argument der „**Vorhersehbarkeit**“ relevant. Wird Lohnausgleich beispielsweise für eine Baustelle angesucht, welche erst Ende November bzw. Anfang Dezember eröffnet wurde, argumentiert das NISF/INPS, dass es vorhersehbar ist, die Baustelle Mitte Dezember aufgrund von Wetterereignissen (Frost) zu unterbrechen. In diesen Fällen wird das Gesuch erfahrungsgemäß abgelehnt. Wir empfehlen daher, Lohnausgleich für Baustellen zu wählen, welche einen angemessenen Baufortschritt aufweisen und nicht erst kurz vor Beantragung des Lohnausgleichs eröffnet wurden.
- Bei der Einstellung der Arbeiten durch den Bauleiter auf öffentlichen Baustellen muss der Beginn des Antrags der Lohnausgleichskasse mit dem Tag der Einstellung der Arbeiten übereinstimmen.



Beispiel:

- Datum der Einstellung der Arbeiten am 11.12.2024 -> Beginn CIG am 11.12.2024 -> **ok**
 - Datum der Einstellung der Arbeiten am 11.12.2024 -> Beginn CIG am 12.12.2024 -> **ok**, wenn im technischen Bericht der abweichende Tag mit Aufräumarbeiten begründet wird.
 - Datum der Einstellung der Arbeiten am 11.12.2024 -> Beginn CIG am 18.12.2024 -> **nicht ok**
- Während des Zeitraums der Lohnausgleichskasse sind bei warmen Temperaturen **Urlaub an einzelnen Tagen möglich**. Am jeweiligen Tag während der Lohnausgleichskasse sollte die Temperatur um 10:00 Uhr unter 0 Grad Celsius liegen. Ist dies nicht der Fall, so lautet unsere Empfehlung, allen Mitarbeiter Urlaub zu gewähren oder falls möglich die Arbeit wieder aufzunehmen.
 - Gemäß interner Mitteilung Nr. 694 der INPS vom 15. Februar 2024 muss die Arbeit auf der Baustelle, für die der Lohnausgleich beantragt wurde, nach dem Ende des Wetterereignisses mit **allen oder zumindest einigen Arbeitnehmern** wieder aufgenommen werden. Wir empfehlen dieser Richtlinie mit mindestens einem Arbeitnehmer nachzukommen.
 - Wenn ein Arbeiter während des Lohnausgleichs für **interne Arbeiten, wie Schneeräumungen oder andere Tätigkeiten** eingesetzt wird, kann der Lohnausgleich für diesen Arbeiter auf derselben Baustelle nach Beendigung der internen Arbeiten nicht weitergeführt werden.
 - Dem Antrag um Lohnausgleich muss bei **privaten und öffentlichen Baustellen** folgende Dokumentation beigelegt werden:

Öffentliche Baustelle	Private Baustelle
Protokoll der Übergabe der Arbeiten – processo verbale di consegna dei lavori	Werkvertrag – contratto d'appalto /subappalto (aus rechtlicher Sicht muss der Werkvertrag nicht schriftlich sein – liegt kein Werkvertrag vor, reicht eine Eigenerklärung)
Protokoll der Aussetzung der Arbeiten – processo verbale di sospensione dei lavori redatto del direttore lavori (Bauleiter)	
Protokoll der Wiederaufnahme der Arbeiten – processo di verbale di ripresa dei lavori (Bauleiter)	
Werkvertrag – contratto d'appalto /subappalto	